



CH-3003 Bern

BSV:

POST CH AG

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
zz@bj.admin.ch

Sachbearbeiterin: Nadine Hoch
Bern, 23.11.2023

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Gewaltfreie Erziehung): Stellungnahme der EKFF im Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches in Sachen gewaltfreie Erziehung.
Wir nehmen aus der Familienperspektive dazu Stellung.

Die Kommission begrüsst die Vorlage für die Gesetzesrevision mit dem Vorschlag, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Gesetz zu verankern, denn noch immer sind körperliche und psychische Gewaltanwendungen an Kindern in der Schweiz weit verbreitet: Fast 50% aller Kinder erleben zu Hause körperliche und/oder psychische Gewalt¹. Mit der Gesetzesänderung wird die Unsicherheit bei der Auslegung des geltenden Rechts beendet, so dass Kindern und Jugendlichen in Zukunft ein klares Recht auf eine gewaltfreie Bildung, Betreuung und Erziehung garantiert wird. Zudem reagiert die Schweiz mit dieser Änderung in Teilen auf die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2021 für die Schweiz. Der Ausschuss hat unser Land dazu aufgefordert, unverzüglich eine gesetzliche Bestimmung einzuführen, die körperliche Bestrafungen innerhalb der Familie, aber auch in der familienergänzenden Kinderbetreuung, in Schulen und in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche verbietet. Zudem verlangt der UN-Ausschuss die Bereitstellung von Ressourcen für Sensibilisierungskampagnen zur Förderung gewaltfreier und positiver Bildung, Betreuung und Erziehung, um auf die negativen Formen jeglicher Grenzverletzungen aufmerksam zu machen.

¹ Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, 2022. (Link)

Obwohl auch im erläuternden Bericht festgehalten ist, dass begleitende Sensibilisierungs- und Informationskampagnen entscheidend für die Einhaltung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung sind, fehlen Massnahmen des Bundes, die Einführung dieser Bestimmungen entsprechend zu begleiten.

Die Kommission möchte auf weitere, anpassungsbedürftige Formulierungen in diesem Abschnitt des ZGB hinweisen. Es soll die Gelegenheit genutzt werden, die aktuellen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis im Zusammenhang mit physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen an Kindern und Jugendlichen zu integrieren.

Die EKFF empfiehlt deshalb eine gesamtheitliche Anpassung des bestehenden Abschnitts zur Erziehung.

Abbildung 1: Auszug aus bestehendem [ZGB](#)

–  **III. Erziehung**³⁸³

³⁸³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077).

–  **Art. 302**³⁸⁴

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

³⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 25. Juni 1976, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237; BBl 1974 II 1).

1.

Änderung des Abschnitt-Titels

Der Artikel ist unter *III Erziehung* im ZGB aufgeführt.

Das Wort «Erziehung» alleine deckt nur eine Komponente der kindlichen Begleitung durch die Sorgeberechtigten ab und hat eine negative Konnotation bei der Eltern-Kind-Beziehung in Richtung Züchtigung und Bestrafung. Anstelle wird, zumindest im deutschsprachigen Raum, seit einigen Jahren die Begriffstrilogie «Bildung, Betreuung und Erziehung» verwendet.

2. Änderung von Artikel 302 Absatz 1 ZGB

1. Satz, der gemäss Vernehmlassungsvorschlag nicht verändert werden soll:

Damit die Gewaltfreiheit in den Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern / Jugendlichen gesetzlich verankert ist, ist es sinnvoll, nicht nur von Erziehung, sondern von einer gewaltfreien Bildung, Betreuung und Erziehung zu sprechen. Zudem soll die Gelegenheit der Gesetzesrevision genutzt werden, altertümliche Begriffe wie bspw. «sittliche Entfaltung» zu streichen oder zu ersetzen.

2. Satz, der gemäss Vorentwurf in Absatz 1 ergänzt werden soll:

Die Formulierung «andere Formen der entwürdigenden Gewalt» lässt einen Definitionsspielraum offen. Die Formen der Gewalt sollten explizit genannt werden, um diesen Spielraum einzuschränken. Insbesondere die psychische Gewalt muss namentlich erwähnt sein, da sich die Erziehungsmethoden gemäss Expertinnen und Experten vom körperlichen Bereich in den psychischen Bereich verlagert haben. Auch sexuellen Grenzverletzungen und Vernachlässigung sind Formen von Gewalt.

3. Änderung von Absatz 3

Der Absatz verlangt von den Eltern eine Zusammenarbeit mit der Schule und wenn nötig mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe. Diese Beschränkung der Zusammenarbeit berücksichtigt die heutigen öffentlichen und gemeinnützigen Angebote der Unterstützung, Beratung und Prävention in der frühen Kindheit, während der Schulzeit und Adoleszenz aller Minderjährigen zu wenig.

4. Ergänzung eines Absatz 4

Grundsätzlich findet die EKFF eine Ergänzung im Sinne einer Prävention zur Verhinderung von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sinnvoll. Es braucht neben niederschwelliger Beratung jedoch auch weitere Unterstützungs- und Schutzangebote. Zudem verlangt die gewählte Formulierung ein aktives Verhalten der Täter und Opfer (Hol- statt Bringschuld): Die Kantone sollen folglich nicht dafür sorgen, dass sich die Betroffenen an Beratungsstellen wenden können, sondern dass Beratungsstellen und weitere Angebote von den Kantonen niederschwellig bereitgestellt werden.

Die Kommission schlägt deshalb für den ganzen Abschnitt III folgende Anpassungen vor:

III Bildung, Betreuung und Erziehung

1 Eltern, resp. erziehungs- und sorgeberechtigte Bezugspersonen haben das Kind ohne Anwendung von physischer und psychischer oder sexueller Gewalt zu bilden, betreuen und erziehen und bei ihrer Entfaltung zu fördern und zu schützen.

2 unverändert, jedoch zeitgemässere Formulierung von «körperlich oder geistig gebrechliches Kind»

3 Zu diesem Zweck sollen sie unter Berücksichtigung des Kindeswohls und unter Einbezug des Kindes mit der Schule, der institutionellen Kinderbetreuung und wenn es die Umstände fordern, mit weiteren öffentlichen und gemeinnützigen Angeboten der Familienunterstützung, der Prävention und der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten.

4 Die Kantone sorgen dafür, dass den Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und weitere Angebote zum Schutz, zur Unterstützung und zur Prävention niederschwellig zur Verfügung stehen und diese von ihnen einzeln oder gemeinsam beansprucht werden können.

3. Begleitung der Gesetzesrevision

Wie bereits erwähnt, bedauert die EKFF, dass der Bundesrat keinerlei begleitende Massnahmen bei der Einführung der Gesetzesänderung vorsieht. Wir würden eine zwischen Bund und Kantonen koordinierte Begleitung der Gesetzesrevision mit einer Sensibilisierung, sowohl der Erwachsenen für die Pflicht als auch der Kinder- und Jugendlichen für das Recht auf eine gewaltfreie Bildung, Betreuung und Erziehung begrüssen.

Sollte die Gesetzesrevision weniger umfangreich ausfallen, als von uns gefordert, sollen unsere Ausführungen zumindest im erläuternden Bericht angemessen berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF)

Monika Maire-Hefti, Präsidentin

Nadine Hoch Geschäftsleiterin